

Satzung des Turnvereins Knielingen 1891 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

4. Der Verein führt den Namen „Turnverein Knielingen 1891, eingetragener Verein“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe Knielingen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, Badischen Handballverbandes, Badischen Turnerbundes, Badischen Tennisverbandes, Badmintonverband BW, Skiverband Schwarzw. Nord, Volleyballverband Nordbaden und Badischen Tischtennisverbandes.
4. Im Rahmen des Sportgeschehens hat der Vorstand das Recht, für den Verein die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden zu beantragen oder auszutreten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein will seine Mitglieder durch das Anbieten von sportlichen Übungsformen in körperlicher und seelischer Gesundheit fördern.
2. Der Verein fördert nur sportliche Tätigkeiten auf der Grundlage des Amateurgedankens. Die menschlichen Beziehungen unter den Mitgliedern sollen gefördert werden.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- | | |
|---------------------------|---|
| a) Kinder und Jugendliche | (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) |
| c) Aktive Mitglieder | (die das 18. Lebensjahr vollendet haben) |
| d) Passive Mitglieder | (die das 18. Lebensjahr vollendet haben) |
| e) Ehrenmitglieder | |

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
Ehrenmitglieder ernennt der Sportrat auf Vorschlag des Vorstandes. Sie haben alle Rechte der Mitglieder.
2. Die goldene Ehrennadel und die Ehrenmitgliedschaft erhalten die Mitglieder nach 40 Jahren Vereinszugehörigkeit.
3. Die silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit.
4. Die Vereinszugehörigkeit zählt in diesem Sinne nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

5.1 Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer Mitglied werden will, legt dem Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben. Ein Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an den Ältestenrat zulässig. Dieser entscheidet mit Zweidrittel Mehrheit endgültig.
4. Mit Aufnahme und Aushändigung der Satzung (nur an Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres) werden die Satzungen und Ordnungen (Spiel- und Hausordnung) des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anerkannt, und der Beantragende ist Mitglied.

5.2 Erlöschen der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss (§ 12)
 - c) durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Er ist spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
Der Vorstand kann Abweichungen hierzu zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen, soweit keine Sonderregelungen getroffen sind. Sonderregelungen trifft der Vorstand. Sie sind in der Geschäftsstelle einzusehen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie an dem Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens unterlassen und verhindern.
3. Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen gestattet.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und muss jährlich im voraus entrichtet werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Sportrat
 - d) der Ältestenrat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme der schriftlichen Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Sportrates und des Ältestenrates
 - c) Wahl des Vorstandes, des Sportrates und des Ältestenrates
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. .
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird, unter Angabe des Grundes einberufen werden.
5. Der Vorstand oder sein Beauftragter gibt Tag, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 5 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
2. Anträge sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
7. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht.
4. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
11. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand oder den sonst beauftragten Organen.
- 12.. Alle Wahlen mit mehr als einem Bewerber sowie die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgen schriftlich und geheim. Alle übrigen Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden.
13. Der Ehrenvorsitzende wird auf Antrag ernannt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Der Ehrenvorsitzende

Der Ehrenvorsitzende hat die Aufgabe, in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins zu fördern und die Kontakte mit den Vertretern von Staat, Stadt und Verbänden zu pflegen und auszubauen. An den Sitzungen des Vorstands und des Sportrats kann der Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 1. der Vorsitzende
 2. der erste Stellvertreter
 3. der zweite Stellvertreter
 4. der Sportwart
 5. der Kassenwart
 6. der Schriftführer
 7. der Jugendleiter
5. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm steht das Recht zu, über Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres im Sinne der Satzung zu verfügen. Größere Geschäftsunternehmungen und Projekte, die das Volumen eines Gesamtjahresbeitrages (ohne Sonderbeiträge) überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, wobei dies jedoch nur im Innenverhältnis gilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
4. Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hierbei ist der 1. Vorsitzende geheim zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
5. Der Vereinsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Sportwart leitet den gesamten Wettkampf - und Spielbetrieb. Ihn unterstützen die Abteilungsleiter und Jugendwarte.
7. Der Kassenwart fertigt die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
8. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

§ 11 Der Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Mitgliedern des Ältestenrates
 - c) den Abteilungsleitern und Abteilungskassenwarten
 - d) dem Presse- und Werbewart
 - e) dem 2. Kassenwart
 - f) sonstigen Mitarbeitern für Sonderaufgaben
2. Der Sportrat ist zuständig für die Aufstellung des Jahreshaushaltes. Er verleiht die Ehrenmitgliedschaften und andere Ehrungen.
3. Der Vorstand unterrichtet den Sportrat über die laufenden Geschäfte des Vorstandes sowie über das laufende Vereinsgeschehen.
4. Der Sportrat wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Sportratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Die Mitglieder des Sportrates werden von den einzelnen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ältestenrat, Presse- und Werbewart sowie die Mitarbeiter für Sonderaufgaben werden wie der Gesamtvorstand auf 2 Jahre gewählt.
6. Die Abteilungsleiter leiten den Wettkampf- und Sportbetrieb ihrer Sparte. Sie schlagen dem Vorstand geeignete Übungsleiter (Trainer) vor, die dieser ernannt. Eine Berufung von Übungsleitern ohne Zustimmung des Vorstandes ist nicht möglich. Falls erforderlich, unterstützen geeignete Jugendwarte die Arbeit der Abteilungsleiter.

7. Der Ältestenrat berät den Vorstand und den Sportrat in Dingen der Vereinsführung. Dem Ältestenrat sollen 3 Vereinsmitglieder angehören, die Lebenserfahrung und eine langjährige Vereinsmitgliedschaft besitzen. Weiterhin dürfen sie nicht Mitglied des Vorstandes sein.
8. Der Ältestenrat wird - falls erforderlich - vom 1. Vorsitzenden zu den Beratungen des Vorstandes eingeladen. Dem Ältestenrat als Ganzes oder einem einzelnen Mitglied des Ältestenrates steht das Initiativrecht zu, den Vorstand zur Beratung über laufende Vereinsgeschäfte einzuberufen. In beiden Fällen hat der Ältestenrat Sitz und Stimme in der Beratung und Beschlussfassung.
9. Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche im Rahmen von abgelehnten Eintrittsanträgen und über Berufungen im Rahmen von Vereinsausschlüssen mit zwei Drittel Mehrheit.
10. Der Presse- und Werbewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm Werbeaufgaben.

§ 12 Strafen

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Sportrates zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 1. Verwarnung
 2. Sportverbot auf bestimmte Zeit
 3. Ausschluss
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Ältestenrat zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Eröffnung der Strafe einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam.
3. Der Ältestenrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst
 - a) sobald er weniger als 7 Mitglieder zählt
 - b) die Auflösung durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Karlsruhe zu Verwendung für die Zwecke der sportlichen Tätigkeiten im Sinne der Vereinsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten. Entsprechendes gilt, wenn der Zweck des Vereins entfällt.

§ 14 Jugendarbeit

Für die Jugend des Vereins findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jugendjahresversammlung statt. Stimmberechtigt sind dabei alle Kinder und Jugendlichen zwischen zehn und achtzehn Jahren. Die Jugendlichen wählen den Jugendleiter, welcher der ordentlichen Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes vorgeschlagen werden soll. Die Bestätigung des Jugendleiters erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe.